

## Beschlussvorlage

Datum	Abteilung/Dienst	Aktenzeichen	Beschlussverteiler
01.08.2008	Grube Fortuna	13 Am/Fi	13, Grube Fort,

Gremium	Sitzungsdatum	Beschluss	Bemerkung
Betriebskommission "Grube Fortuna"	29.10.2008		
Kreisausschuss	05.11.2008	zugestimmt	
Haupt-, Finanz- und Organisationsausschuss	27.11.2008	zugestimmt	
Kreistag	01.12.2008	zugestimmt	

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung

- Kostenstelle/CO-Auftrag

### Anlagen

1. Entwurf Eigenbetriebssatzung
2. Synopse

### Satzung des Eigenbetriebes Grube Fortuna

#### 1 BESCHLUSS

Der Kreistag beschließt in Abänderung der bestehenden Satzung des Eigenbetriebes Besucherbergwerk Grube Fortuna vom 01.01.2009 1992, zuletzt geändert am 03.11.2003, die in der **Anlage 1** beigefügte Neufassung der Eigenbetriebssatzung.

## **2 ALTERNATIVEN UND KONSEQUENZEN**

### **2.1 Alternative/n zum Beschluss/Entscheidungsvorschlag**

Verkürzte Änderungsfassung ohne redaktionelle Überarbeitung. Verzicht auf veränderte Zuständigkeitsabgrenzung und Beschränkung auf Anpassung an gesetzliche oder tatsächliche Veränderungen.

### **2.2 Finanzielle Auswirkungen/Folgekostenbelastungen:**

Kosten der Bekanntmachung.

### **2.3 Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße als Männer betreffen**

./.

### **2.4 Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

./.

### **2.5 Befristung der Regelung/en**

./.

## **3 BEGRÜNDUNG**

### **I. Allgemeines**

Die Satzung für den derzeitigen Eigenbetrieb „Besucherbergwerk Grube Fortuna“ stammt in ihren wesentlichen Grundzügen aus dem Jahre 1991, die letzte Änderung erfolgte 2003. Inzwischen ist Änderungsbedarf über den reinen Zeitablauf hinaus insbesondere aus folgenden Gründen gegeben:

1. Der Lahn-Dill-Kreis hat mit Umstellung auf das kaufmännischen Rechnungswesen neue Steuerungsinstrumente eingeführt, die Auswirkungen auf die Verwaltungsabläufe, Zuständigkeiten und Kompetenzen haben. Auf der Grundlage der Steuerungs- und Führungskonzeption, die auf dem Grundsatz der Budgetverantwortung und dem Delegationsprinzip bei Einführung eines stringenten Berichtswesen beruht, wurden die Aufgaben zwischen Kreisausschuss, Landrat und Fachbereich neu geordnet und Kompetenzen delegiert.

Das Eigenbetriebsgesetz sieht eine differenzierte Kompetenzverteilung zwischen seinen Organen, der Betriebsleitung, der Betriebskommission, dem Kreisausschuss und dem Kreistag vom Grunde her schon immer vor. Das Gesetz geht davon aus, dass in der Betriebssatzung die erforderlichen Führungs- und Delegationsgrundsätze und Kompetenzen geregelt werden.

Nachdem der Eigenbetrieb über eine 17jährige Erfahrung in der neuen Organisationsform verfügt und sich gleichzeitig die Delegationsrichtlinien kreisintern bewährt haben, sind die entsprechenden Führungs- und Entscheidungsstrukturen, wie sie für die Kernverwaltung für die Bereiche Personal und Budgetverantwortung gelten, auch für das Zusammenwirken von Betriebsleitung, Betriebskommission und Kreisausschuss überdacht worden.

2. Die Betriebsleitung muss aufgrund der wirtschaftlichen Zwänge und der hauswirtschaftlichen Restriktionen des Lahn-Dill-Kreises in viel stärkerem Maße als noch vor 10 bis 15 Jahren den betriebswirtschaftlichen Erfordernissen eines nicht zu den pflichtigen Aufgaben des Lahn-Dill-Kreises gehörenden Betriebes nachkommen. Dies erfordert für den Eigenbetrieb eine neue strategische Ausrichtung und starke Marktorientierung (Erhalt geschichtlich wertvoller Einrichtungen, Bedürfnis der Bevölkerung nach Freizeitgestaltung). Die Einrichtung Grube Fortuna steht in einer Konkurrenzsituation zu anderen Freizeiteinrichtungen. Hinzu kommen die erheblichen Restriktionen durch das Bergrecht mit den hohen technischen Sicherheitsanforderungen.

Die verschiedenen Versuche in den vergangenen Jahren, neue Betriebsformen einzuführen und die dabei aufgetretenen Schwierigkeiten auch für Externe, zeigen den hohen Handlungsdruck und fordern gleichzeitig einen ausreichenden Handlungsspielraum für die Gremien des Eigenbetriebes.

In den nächsten Jahren werden insoweit bedeutsame Grundentscheidungen getroffen werden müssen, nämlich ob das Besucherbergwerk mit Auslaufen der Verträge im Jahre 2014 aufgegeben wird oder aber es gelingt, durch Einbindung Dritter und Neuorientierung eine zukunftsfähige Gesamtstrategie für das Besucherbergwerk zu entwickeln.

Hier soll für die Mitglieder der Gremien die Möglichkeit geschaffen werden, für die strategischen und grundsätzlichen Entscheidungen und ihre Vorbereitung Freiräume zu erhalten und von operativen Fragestellungen entlastet werden.

3. Es wurde festgestellt, dass die drei vom Lahn-Dill-Kreis eingerichteten Eigenbetriebe (Abfall- und Energiewirtschaft Lahn-Dill, Lahn-Dill-Akademie sowie Grube Fortuna) über sehr unterschiedlich formulierte und aufgebaute Satzungen verfügen, obwohl für alle Betriebe dieselben Rechtsgrundlagen gelten.

Um sowohl den Betrieben als auch den in den Organen tätigen Ehrenamtlichen die Lesbarkeit der Regelungen zu erleichtern, wurden nun alle drei Texte auf eine standardisierte Fassung zusammengeführt und nur die jeweiligen Spezifika für jeden Eigenbetrieb wie z. B. Höhe des Stammkapitals oder Besetzung der Gremien abweichend geregelt.

Allen drei Betrieben liegt setzt eine grundsätzlich gleiche Kompetenzverteilung zwischen den Organen zugrunde. Dies macht auch die Steuerung für die Gremien und den/die jeweiligen Vorsitzenden einfacher.

4. Bei der vorgelegten Neufassung der Eigenbetriebssatzung wurden die aktuellen Rechtsgrundlagen und neuen gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt. Herausgenommen wurde die bisherige Formulierung des § 7 Abs. 3, Satz 3, alte Fassung, der bei fehlendem einstimmigen Beschluss innerhalb einer kollegialen Betriebsleitung das letzte Entscheidungsrecht beim Dezernenten sah. Diese Regelung widerspricht dem Eigenbetriebsrecht.

Schließlich floss die inzwischen überarbeitete Muster-Eigenbetriebssatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes mit ein.

## **II. Wichtige Neuregelungen**

Neben den vielfältigen Umstellungen auf eine für die Betriebe des Lahn-Dill-Kreises standardisierte Betriebssatzung und den redaktionellen Änderungen sind folgende inhaltliche Änderungen hervorzuheben:

### **1. Abgrenzung der Kompetenzen**

Die bisher geltenden Abgrenzungen in der Zuständigkeit zwischen der Betriebskommission und des Kreistages wurden auf 100.000 Euro entsprechend der Regelungen in den anderen Eigenbetriebssatzungen angehoben.

Die Abgrenzung der Kompetenzen der Betriebsleitung für die laufenden Geschäfte einerseits und die Betriebskommission andererseits wurden entsprechend der zwischen Kreisausschuss und Landrat/Beigeordneten geltenden Delegationsrichtlinien auf den Betrag von 50.000 Euro abgestellt. Im Bereich des Abschlusses von Rechtsgeschäften im Rahmen des Wirtschaftsplanes erfolgte eine Anhebung des Betrages auf 100.000 Euro in Würdigung der der Betriebsleitung zukommenden besonderen Verantwortung als Organ für das operative Geschäft.

Paragraph nach neuer Fassung	Regelungsgegenstand	bisherige gültige Wertgrenze	Neue Wertgrenze
<b>1. Abgrenzung Kreistag – Betriebskommission</b>			
§ 4 Abs. 2 g)	Zustimmung zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 8	10.225,84 €	100.000 €
§ 4 Abs. 2 h)	Verfügung über unbewegliche Vermögensgegenstände	keine Grenze. d.h. jegliche Verfügung fällt in KT-Kompetenz	100.000 €
<b>2. Abgrenzung Betriebskommission – Betriebsleitung</b>			
§ 7 Abs. 3 c)	Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes	BK zuständig ab 5.000 €	100.000 €
§ 7 Abs. 3 d)	Genehmigung von Mehrausgaben nach § 17 Abs. 8, soweit nicht KT zuständig ist.	BK zuständig bis 50.000 €	BK zuständig, sofern Betrag 50.000 € übersteigt, soweit nicht KT zuständig
§ 7 Abs. 3 e)	Verfügung über unbewegliche Vermögensgegenstände	BK grundsätzlich zuständig, soweit nicht Zuständigkeit des KT	BK zuständig für Werte ab 50.000 €, soweit nicht KT zuständig
§ 7 Abs. 3 k)	Erlass und Niederschlagung von Forderungen	differenzierte Regelungen für Erlass, Niederschlagung u. Stundung	Vereinheitlichung, dass BK ab Wert über 25.000 € zuständig ist.

Die Befugnisse für die Betriebsleitung waren in der Vergangenheit bisher sehr eingeschränkt. Es entspricht nicht dem Bild, dass der Gesetzgeber mit der Einrichtung eines wirtschaftlich autonomen Eigenbetriebes verfolgt. Anlass für die noch aus dem Jahre 1991 stammenden geringen Wertgrenze war seinerzeit, dass die Betriebsleitungsaufgaben Mitarbeitern des Kreises anvertraut wurden, denen in übrigen bis dahin sachbearbeitende Tätigkeiten oblagen. Insoweit hat sich die Bedeutung der Betriebsführung erheblich verändert.

Eine ausreichende Überwachung der Befugnisse erfolgt durch das Berichtswesen ebenso, wie die Betriebsleitung an den Wirtschaftsplan und damit an die Vorgaben des Kreistages gebunden ist. Bei allen Rechtsgeschäften von größerer Bedeutung ist die Betriebskommission einzuschalten ist.

## 2. Personal

Auf der Grundlage der zwischen dem Kreisausschuss und dem Landrat getroffenen Delegation von Kompetenzen im Personalbereich, die eine Zuständigkeit des Kreisausschusses für die Führungsstellen (Abteilungsleitung, Fachdienstleitung) bei Einstellung und Entlassung, im Übrigen eine Kompetenz des Landrates vorsieht, wurde § 10 angepasst. Der Kreisausschuss ist künftig für die Leitungsstellen des Eigenbetriebes zuständig, im Übrigen liegt die Personalkompetenz bei der Betriebsleitung.

Die Kompetenzen des Kreisausschusses sehen danach wie folgt aus:

Bisherige Fassung (§ 5 Abs. 4)	Neue Fassung (§ 10)
Zuständigkeit KA für Personal: Einstellung, Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung und Entlassung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Besucherbergwerks.	Zuständigkeit KA für Personal: Anstellung, Beförderung und Entlassung aller Beamten sowie Beschäftigte mit Eingruppierung E 13 oder höher.

### 3. Betriebsleitung

In der bisherigen Satzung ist die kollegial geführte Betriebsleitung verankert.

Im Wirtschaftsleben üblich ist heute sowohl bei Eigenbetrieben als auch bei entsprechenden privatrechtlichen Gesellschaftsformen wie der GmbH, dass in der Satzung lediglich die Grundlagen festgeschrieben werden. Die Ausgestaltung, also ob es sich um ein kollegiales Leitungsgremium handelt oder aber eine Alleinbetriebsleitung installiert wird, obliegt dem Organ, welches die entsprechenden Geschäftsordnungsregelungen aufstellt, also dem Kreisausschuss. Entsprechend ist es in der Satzung des Eigenbetriebes Abfall- und Energiewirtschaft auch schon bisher geregelt.

Damit lassen sich strukturelle Veränderungen schneller umsetzen, auch bei personellen Veränderungen kann situationsgerecht flexibler agiert werden, als wenn Satzungsänderungen mit entsprechenden Veröffentlichungspflichten und Anfälligkeiten für Formalfehler erforderlich sind.

### 4. Vorschlagsrecht für sachverständige Personen in der Betriebskommission

In der bisherigen Satzung war das Vorschlagsrecht für die sachverständigen Personen auf den Kreisausschuss im Benehmen mit dem Förderverein Grube Fortuna begrenzt. Angesichts der Formulierungen des § 72 HGO, wonach die sachkundigen Einwohner auf Vorschlag der am Geschäftsbereich der Kommission besonders interessierten Berufs- und anderen Vereinigungen oder sonstigen Einrichtungen ausgeübt werden soll, erscheint die bisherige Formulierung zu eng und nicht gesetzeskonform. Es sollte bei der gesetzlichen Regelung belassen werden.

Dies ermöglicht dem Kreisausschuss gerade unter dem Aspekt, dass zukünftig verstärkt auch andere gesellschaftliche Bereiche angesprochen werden sollen, flexibler zu agieren. Dies hindert nicht daran, weiterhin die Abstimmung mit dem Förderverein zu suchen. Diese enge Kooperation hat entscheidende Bedeutung für die positive Weiterentwicklung des Besucherbergwerkes.

## III. Empfehlung

Aus der anliegenden Synopse (**Anlage 2**) ergeben sich die Veränderungen der Neufassung zum bisherigen Satzungstext. Um die bedeutsamen Änderungen gegenüber der Vielzahl der redaktionellen Änderungen oder solchen Änderungen, die lediglich durch eine textliche Umstellung erfolgten, besser ersichtlich zu machen, sind alle redaktionellen Änderungen in der Neufassung kursiv unterstrichen, die bedeutsamen inhaltlichen Veränderungen darüber hinaus **kursiv durch Fettdruck** markiert.

Im Übrigen übernimmt die Betriebssatzung in einem großen Umfang gesetzliche Regelungen, die das Eigenbetriebsgesetz bereits vorsieht. Im Hinblick darauf, dass sich derartige Regelungen schon bisher in den Eigenbetriebssatzungen befanden und es für die ehrenamtlichen Mitglieder in den Organen des Eigenbetriebes sinnvoll ist, mit der Eigenbetriebssatzung über eine in sich lesbare Grundlage zu verfügen, in der alle Zuständigkeiten und Kompetenzen gebündelt dargestellt sind, wurde darauf verzichtet, eine gesetzlich auch mögliche „Kurzfassung“ einer Betriebssatzung vorzuschlagen, die dann nur mit jeweiligen Beziehen des Eigenbetriebsgesetzes Auskunft über die einschlägigen Regelungen gegeben hätte.

Die vorgeschlagenen Änderungen sowie die Standardisierung und Vereinheitlichung zwischen den Eigenbetrieben entsprechen den Bedürfnissen ein schnelles wirtschaftliches Agieren des Betriebes im operativen Geschäft am Markt zu sichern, andererseits aber die Steuerung und Kontrolle für den ehrenamtlichen Bereich zu erleichtern.

Die Betriebskommission der Grube Fortuna wird in ihrer Sitzung am 29.10.2008 eine entsprechende Beschlussempfehlung erteilen.

Wolfgang Schuster  
Landrat